

SATZUNG DES TURN- UND SPORTVEREINS DENKENDORF E.V.

***Gründervereine:
Turnverein 1896 und
Sportverein 1922
Zusammenschluss am
08. Juli 1956***

Kontakt:

TSV Denkendorf
Hindenburgstr. 12
73770 Denkendorf
Tel. 07 11/9 34 88 20
Fax. 07 11/9 34 86 48
E-Mail: info@tsv-denkendorf.de
www.tsv-denkendorf.de

Satzung des Turn- und Sportvereins Denkendorf e.V.
Gründervereine: Turnverein 1896 und Sportverein 1922
Zusammenschluss am 08. Juli 1956

Änderung und redaktionelle Neufassung beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 19.03.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zweck	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3/4
§ 4	Beiträge	Seite 4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6	Vergütung für die Vereinstätigkeit	Seite 5
§ 7	Organe	Seite 5
§ 8	Hauptversammlung	Seite 5/6
§ 9	Vorstand	Seite 7
§ 10	Abteilungsleiterbeirat	Seite 8
§ 11	Ordnungen	Seite 8
§ 12	Strafbestimmungen	Seite 9
§ 13	Kassenprüfer	Seite 9
§ 14	Abteilungen	Seite 10
§ 15	Auflösung	Seite 10
§ 16	Gleichberechtigungsklausel	Seite 11
§ 17	Inkrafttreten	Seite 11

Satzung des Turn- und Sportvereins Denkendorf e.V.

Gründervereine: Turnverein 1896 und Sportverein 1922

Zusammenschluss am 08. Juli 1956

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Denkendorf e.V. - kurz: TSV Denkendorf e.V. - und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Denkendorf. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und -ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Im Übrigen gilt § 6 Vergütung

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Mitglieder im Alter vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche, die unter 7 Jahre alten Mitglieder gelten als Kinder. Kinder und Jugendliche bilden zusammen mit allen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Vereinsjugend im TSV Denkendorf e. V. Sie arbeitet im Rahmen dieser Vereinssatzung mit einer Jugendordnung, die vom Gesamtjugendausschuss beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt wird. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Empfehlung einer Abteilung durch den Gesamtverein. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch als im Namen des anderen Elternteils erteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft beginnt sofort bei Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder werden nach der Ehrungsordnung des Vereins ernannt.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann, wobei der Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter entsprechend Abs. 2 beigefügt sein muss,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. die Interessen des Vereins oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angehört,
- bei Nichtbefolgung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane oder
- wenn sich das Vereinsmitglied in unmittelbarem Zusammenhang mit dem

Vereinsleben unehrenhaft oder Vereins schädigend verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der es geladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4 Beiträge

Sämtliche Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, auch der Kinder- und Jugendbeiträge, wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen oder anderen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können ganz oder teilweise befreit werden. Die Befreiung ist vom Vorstand zu beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu bezahlen. Ein Mitglied kommt erst durch eine schriftliche Mahnung in Verzug. Eventuell anfallende Mahngebühren trägt das säumige Mitglied. Der Gesamtverein und die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes zusätzliche Beiträge und Umlagen erheben. Je nach Bedarf der Abteilungen dürfen diese auch Dienstleistungspflichten ihrer Mitglieder verlangen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, des Diskussions- und des Stimmrechts bei Hauptversammlungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 6.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 6.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- 6.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand / Abteilungsleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- 6.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 6.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6.6 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Hauptversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 der Abteilungsleiterbeirat

§ 8 Hauptversammlung

8.1 Die ordentliche Hauptversammlung

Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonst geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- 8.1.1 Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes und den Vorstand Finanzen
- 8.1.2 Bericht der Kassenprüfer
- 8.1.3 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 8.1.4 Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachter Angelegenheiten
- 8.1.5 Neuwahlen

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden des Vorstands und dem 2. Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.

8.2 Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt,

- 8.2.1 wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Ereignisse für erforderlich hält,
- 8.2.2 wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird,
- 8.2.3 im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden des Vorstands oder des 2. Vorsitzenden des Vorstands.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die Bestimmungen unter Punkt 1.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 9.1 dem 1. Vorsitzenden des Vorstands
- 9.2 dem 2. Vorsitzenden des Vorstands
- 9.3 dem Vorstand Finanzen
- 9.4 dem Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- 9.5 dem Vorstand Recht und Versicherungen
- 9.6 dem Vorstand Vereinsentwicklung
- 9.7 dem Vorstand Vermögensverwaltung
- 9.8 dem Vorstand Jugend

Der 1. Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende des Vorstands sind der Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis, sollen aber im Regelfall den Verein nach außen gemeinsam vertreten.

Sie können durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab der gesetzlichen Volljährigkeit. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Jugendleiter wird vom Gesamtingendausschuss gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein neues Mitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung übernimmt.

§ 10 Abteilungsleiterbeirat

Der Abteilungsleiterbeirat besteht aus

- 10.1 dem 2. Vorsitzenden des Vorstands bzw. dessen vom Vorstand bestimmten Stellvertreter (ohne Stimmrecht)
- 10.2 den Abteilungsleitern bzw. deren von der Abteilung bestimmten Stellvertretern

Aufgaben des Abteilungsleiterbeirates

Der Abteilungsleiterbeirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, welche die Belange der Abteilungen ursächlich berühren und gibt dem Vorstand Empfehlungen. Dem Abteilungsleiterbeirat steht auch das Vorschlagsrecht zu.

Der Abteilungsleiterbeirat kann gegen Beschlüsse des Vorstands, welche die Abteilungen ursächlich betreffen, ein Veto mit einfacher Mehrheit gegenüber dem Vorstand aussprechen. Dieses Veto kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands überstimmt werden.

Der Vorstand lädt mindestens 4 x im Jahr zu einer Abteilungsleiter-Beiratssitzung ein. Der Vorstand muss eine Abteilungsleitersitzung innerhalb von 14 Tagen durchführen, wenn mehr als die Hälfte der Abteilungsleiter dies unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben wie z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung oder andere Ordnungen, die jeweils vom Vorstand zu beschließen sind.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 12.1 Verweis
- 12.2 Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- 12.3 Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall
- 12.4 Ausschluss

Vor einer Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt des Vorstands haben dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Hauptvereins sachlich und rechnerisch prüfen. Der Hauptversammlung ist über die Prüfung der Hauptkasse Bericht zu erstatten. Der Vorstand bestimmt die Kassenprüfung der Abteilungen. Über die Prüfung der Abteilungskassen ist dem Vorstand und dem jeweiligen Abteilungsleiter zu berichten.

Die Prüfungen müssen mindestens einmal jährlich nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Abteilungen

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Zusammensetzung der Abteilungsleitung richtet sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Abteilung.

Die Abteilungen werden eigenverantwortlich durch ihre Abteilungsleiter und ihre Ausschüsse geführt. Der Abteilungsleiter sowie der Abteilungsausschuss werden von der jährlichen Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung und Abhaltung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften für die Hauptversammlung dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen führen eigenverantwortlich eigene Kassen, die durch die jeweiligen Kassensprüfer des Vereins mindestens einmal jährlich geprüft werden. Die Abteilungen sind berechtigt, sich entsprechend ihren Bedürfnissen und Belangen eigene Abteilungsordnungen zu geben. Ordnungen der Abteilungen dürfen der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen nicht entgegenstehen.

Über die Gründung neuer Abteilungen innerhalb des Vereins beschließt der Vorstand in Abstimmung mit dem Abteilungsleiterbeirat. Die Auflösung einer Abteilung innerhalb des Vereins ist durch der erschienenen Abteilungsmitglieder zu beschließen und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Abteilung an den Gesamtverein zurück.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden vorhandene Vereinsvermögen ist auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2, Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 16 Gleichberechtigungsklausel

Alle aufgeführten männlichen Stellenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche Mitglieder des Vereins.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12. März 2009 und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Denkendorf, 19.03.2013

gez.

Peter Nester
1. Vorsitzender des Vorstands

gez.

Christine Schäfer
2. Vorsitzende des Vorstands

TSV Denkendorf e. V.

Hindenburgstr. 12
73770 Denkendorf

Telefon 0711-9348820

Fax 0711-9348648

E-Mail: info@tsv-denkendorf.de

www.tsv-denkendorf.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Dienstag 16.00 Uhr – 19.00 Uhr

Donnerstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

15.00 Uhr – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Volksbank Plochingen

BLZ 611 913 10

Geschäftskonto: 1970 003

IBAN: DE66 61191310 0001 970003

BIC: GENODES1VBP

Spendenkonto: 1970 097

IBAN: DE50 61191310 0001 970097

BIC: GENODES1VBP

Gläubiger-ID: DE9700000000108803

Steuer-Nr. 59338/00420

Abteilungen:

Faustball

Fußball

Handball

Kegeln

Leichtathletik

Schach

Ski

Tennis

Tischtennis

Turnen